

17. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Staatsvertrag zur abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens der DDR nach Art. 22 Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen und den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Finanzvermögen-Staatsvertrag)

Der Senat von Berlin
SenFin I G - VV 1100 -10/2012
Tel.: 90 20 (920) 4158

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin

über den Staatsvertrag zur abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens der DDR nach Art. 22 Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen und den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Finanzvermögen-Staatsvertrag)

Der Senat legt gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

„Staatsvertrag über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrages zwischen dem Bund und den neuen Ländern (Finanzvermögen-Staatsvertrag)“

Vorbemerkung

Der Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 regelt in Kapitel VI „Öffentliches Vermögen und Schulden“ die Übertragung des volkseigenen Vermögens und der Schulden der DDR auf die öffentliche Hand. Die allgemeinen Regelungen enthalten Art. 21 und 22 des EV, wobei diese Bestimmungen zwischen dem Verwaltungsvermögen und dem Finanzvermögen unterscheiden. Beide Artikel weisen Bund, Ländern, Kommunen und den anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts das staatliche Vermögen zu. Das Verwaltungsvermögen wird unmittelbar nach Aufgabenzuständigkeit (Verwaltungszweck) zugeordnet, während das Finanzvermögen - mit Ausnahme des Vermögens der Sozialversicherung, des sog. volkseigenen Wohnungseigentums und dem der Treuhandanstalt übertragenen Vermögen - pauschal der Treuhandverwaltung des Bundes unterstellt wird. Die Treuhandverwaltung dient der Verpflichtung zur Aufteilung des Finanzvermögens auf den Bund und die neuen Bundesländer einschließlich Berlins.

Von dem Gesamtwert des Finanzvermögens stehen jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Entschädigungsgesetz dem Entschädigungsfonds, einem Sondervermögens des Bundes, aus dem Entschädigungen und Ausgleichsleistungen nach dem

Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz gezahlt werden, 50 von Hundert des Gesamtwertes als Vorwegverwendung zu.

Das zur Aufteilung verbleibende Finanzvermögen ist nach Art. 22 Abs. 1 Satz 3 EV durch zustimmungspflichtiges Bundesgesetz jeweils zur Hälfte auf den Bund und die ostdeutschen Länder aufzuteilen. An dem Länderanteil sind die Gemeinden und Gemeindeverbände angemessen zu beteiligen. Die auf die Länder entfallenden Anteile bemessen sich gem. Art. 22 Abs. 1 Satz 6 EV nach ihrer Einwohnerzahl zum 3. Oktober 1990. Der Anteil Berlins beträgt demnach 7,9 v.H. (Anlage 1).

1. Bisherige Verhandlungen mit dem Bund zur Aufteilung des Finanzvermögens

Seit Ende der 90er Jahre sind die ostdeutschen Länder bemüht, mit dem Bund (BMF) zu einer einvernehmlichen Aufteilung des Finanzvermögens zu gelangen. Dabei hat sich gezeigt, dass zwischen Bund und ostdeutschen Ländern grundlegende Auffassungsunterschiede hinsichtlich des Werts des aufzuteilenden Finanzvermögens bestehen: Während der Bund nach seinen Berechnungen zum Stichtag 31. Dezember 2009 von einer Überschuldung des Finanzvermögens in Höhe von rd. 4 Mrd. € ausgeht, haben die Länder zum Stichtag 31. Dezember 2006 einen positiven Wert des Finanzvermögens in Höhe von 3,5 Mrd. € ermittelt. Ursächlich für diese weit von einander abweichenden Zahlen sind im Wesentlichen:

1.1 Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft (SDAG) Wismut

Der betragsmäßig gewichtigste Konfliktpunkt ist die vom Bund vorgenommene Einbeziehung des auf die DDR entfallenden hälftigen Anteils an der SDAG Wismut, deren negativer Wert infolge der hohen Sanierungsverpflichtungen per Saldo mit rd. 3,09 Mrd. € in die Abrechnung des Finanzvermögens einfließt.

Nach Auffassung der Länder sind diese Verbindlichkeiten nicht dem Finanzvermögen zuzuordnen. Bei der SDAG Wismut handele es nicht um öffentliches Vermögen der DDR, sondern um eine supranationale Einrichtung der UdSSR und der DDR.

1.2 Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung

Die Höhe der übernommenen Verpflichtungen der Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung setzt der Bund mit 1,61 Mrd. € an. Die Länder vertreten hier den Standpunkt, dass für eine Zuordnung dieser Verpflichtungen zu dem Finanzvermögen keine Rechtsgrundlage besteht. Ihre Rechtsauffassung stützen sie dabei auf § 9 des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ (SinAG). Hiernach trägt die Treuhandanstalt die Verpflichtungen der Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung. Auch wenn § 9 SinAG keine vermögensrechtliche Zuordnung eines Passivvermögens auf die Treuhandanstalt/BvS enthält, so trifft er doch eine Regelung zur Frage der Kostentragung. Die Ansicht des Bundes, die Treuhandanstalt/BvS habe lediglich die Funktion einer Kostenstelle für das von der SinA durch das SinAG übernommene negative Vermögen, findet nach Auffassung der Länder im Gesetz keine Stütze.

1.3 Bemessung der Ansprüche des Entschädigungsfonds

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 EntschG sind 50 v.H. des Gesamtwerts des Finanzvermögens an den Entschädigungsfonds abzuführen. Hier setzt der Bund bisher einen Wert von 2,16 Mrd. € an, was der Hälfte der voraussichtlichen Bruttoeinnahmen des Finanzvermögens entspricht. Der Bund ist der Auffassung, dass die dem Finanzvermögen zuzuordnenden Verbindlichkeiten erst danach in Abzug zu bringen sind. Der verbleibende saldierte Betrag sei hälftig auf Bund und Länder aufzuteilen. Die Länder haben bisher gegenüber dem Bund die Position bezogen, dass die Abführungen an den Entschädigungsfonds allein vom Bund aus dem ihm zustehenden hälftigen Anteil am Finanzvermögen nach Saldierung zu erbringen sind.

1.4 Differenz bei der Bestimmung des Wertes des Finanzvermögens

Allein diese drei dargestellten Konfliktpunkte führen zu der oben genannten Differenz bei der Bestimmung des Wertes des Finanzvermögens durch den Bund bzw. durch die Länder von rd. 7,5 Mrd. €.

Nach Berechnungen des Bundes ist das Finanzvermögen negativ und beläuft sich auf rd. – 4 Mrd. € (Einnahmen von 4,75 Mrd. € abzüglich Ausgaben von 8,78 Mrd. €). Davon hätten die Länder einen Betrag in Höhe von rd. 2 Mrd. € zu tragen. Auf Berlin entfielen dabei 0,158 Mrd. € (7,9 %).

Nach Auffassung der Länder ist das Finanzvermögen dagegen mit dem positiven Betrag von rd. 3,5 Mrd. € (4,75 abzüglich 1,245 Mrd. €) anzusetzen. Die Länder hätten hier einen Anspruch in Höhe von rd. 1,75 Mrd. €. Berlin erhalte hiervon rd. 0,138 Mrd. €.

Neben diesen Hauptkonfliktpunkten gehen die Auffassungen zwischen Bund und Ländern in zwei weiteren bedeutsamen Punkten auseinander, die in ihren finanziellen Konsequenzen kaum abzuschätzen und für die einzelnen Länder von unterschiedlicher Bedeutung sind.

1.5 Ansprüche des Bundes auf Grundstücksverkaufserlöse gem. § 8 Abs. 4 Vermögenszuordnungsgesetz

Die Kommunen, die Länder und die Bundesanstalt für Vereinigungsbedingte Sonderaufgaben können gemäß § 8 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetz vor der Zuordnung über volkseigene Grundstücke verfügen. Veräußern sie volkseigene Grundstücke, haben sie den Erlass eines Zuordnungsbescheids zu beantragen und den erzielten Erlös an den Bund auszukehren, sofern dieser im Zuordnungsbescheid (rechtskräftig) als Berechtigter ausgewiesen ist. Der Bund bezweifelt, ob in jedem Fall Zuordnungsanträge gestellt wurden. Die dem Bund bereits 1998 zur Verfügung gestellten Listen zur Erfassung der in Rede stehenden Grundstücke werden vom Bund als nicht ausreichend erachtet.

1.6 Vermögenswerte des Feriendienstes des FDGB

Streitig ist auch die Einbeziehung von Ansprüchen des Bundes gegen die ostdeutschen Länder aus der „FEDI-Erlösauskehr“ und dem „Bürgermeistermodell“ in die Aufteilung des Finanzvermögens. Dies betrifft ehemals volkseigene Vermögens-

werte in Rechtsträgerschaft des ehemaligen Feriendienstes des FDGB. Die in Rede stehenden Objekte wurden im Rahmen des Gemeinschaftswerks „Aufbau Ost“ insbesondere Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen zum symbolischen Preis von 1,- DM überlassen (sog. Bürgermeistermodell). Andere Objekte wurden durch die Bundesanstalt für Vereinigungsbedingte Sonderaufgaben veräußert und der Erlös an die Kommunen ausgekehrt (sog. FEDI-Erlösauskehr). Nach Auffassung des Bundes ist ein entsprechender Ausgleich gegenüber dem Finanzvermögen vorzunehmen. Mecklenburg-Vorpommern geht demgegenüber von einer gegenleistungsfreien Überlassung durch den Bund aus.

2. Möglichkeiten zur Klärung der gegensätzlichen Auffassungen von Bund und Ländern

Sämtliche Bemühungen der Länder in den vorangegangenen Verhandlungen zu einer Einigung sind im Ergebnis erfolglos geblieben. Das BMF hat vielmehr keinerlei Zweifel daran gelassen, dass es im Falle eines Gesetzgebungsverfahrens den Entwurf des Aufteilungsgesetzes gemäß seiner Auffassung gestalten wird.

Eine Möglichkeit, die zwischen Bund und Ländern streitigen Rechtsfragen im Vorfeld eines Gesetzgebungsverfahrens durch ein Gericht verbindlich klären zu lassen, besteht nicht. Die Prüfung abstrakter Rechtsfragen ist nicht Sache der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Vielmehr wäre eine gerichtliche Überprüfung allenfalls im Nachgang zum Erlass eines Aufteilungsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht im Wege eines sog. abstrakten Normenkontrollverfahrens möglich.

2.1 Abschluss eines Staatsvertrages

In Abstimmung mit den Finanzressorts der ostdeutschen Ländern hat das seit 2009 federführende Land Sachsen beim Bundesministerium der Finanzen einen Entwurf zum Abschluss eines Staatsvertrages zur Aufteilung des Finanzvermögens auf der Basis einer sog. Nulllösung in Aussicht genommen. Wesentlicher Gedanke dieser Lösung ist: Die ostdeutschen Länder erbringen keine Zahlungen an das Finanzvermögen, sie erhalten aber auch insoweit keine Zahlungen aus dem Finanzvermögen und erheben keine Auskehransprüche gegen das Finanzvermögen. Auf dieser Basis wurde der Entwurf mit den anderen ostdeutschen Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden dieser Länder und dem Bundesverband abgestimmt, über den nunmehr zu entscheiden ist.

Zur Prüfung der vom Bund zum Stand des Finanzvermögens zu Grunde gelegten Zahlen hatte das BMF den Ländern eine „Vorläufige Übersicht per 31.12.2006 sowie die dafür erforderlichen Prüfberichte, Gutachten, Bilanzen und Haushaltsunterlagen zur Verfügung gestellt. Anhand dieser Unterlagen haben die Länder gemeinsam die Plausibilität des vom Bund zum 31.12.2009 aktualisierten Stands des Finanzvermögens geprüft und sind nach Abstimmung zu dem gemeinsamen Ergebnis gekommen, dass der vom Bundesfinanzministerium mitgeteilte Stand des Finanzvermögens – ohne Anerkennung des Rechtsstandpunktes des Bundes – plausibel ist. Eine tiefer gehende Prüfung sämtlicher vorgelegten Zahlen ist nach übereinstimmender Auffassung der Länder vor dem Hintergrund der angestrebten Nulllösung entbehrlich, da auch eine danach denkbare Nichtanerkennung einzelner Abrechnungen den Gesamtsaldo nur unwesentlich verändern könnte.

Auch wäre ein weiteres Abwarten für die Länder kaum vorteilhaft, da die zukünftige Entwicklung des Finanzvermögens – dies ist zwischen Bund und Ländern unstrittig – negativ sein wird, weil kaum noch Einnahmen erzielt, Verwaltungskosten jedoch weiterhin anfallen werden.

Im Interesse einer Gesamtlösung der zwischen Bund und ostdeutschen Ländern offenen Vermögensfragen hat sich der Bund außerdem auch bereit erklärt, die Aufteilung des Bodenreformvermögens, das die ostdeutschen Länder gemäß Art. 233 §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. c EGBGB von nichtzuteilungsfähigen Neubauerben beanspruchen konnten und ebenfalls einem gesetzlichen Aufteilungsvorbehalt unterliegt, in die Vereinbarung einzubeziehen. Die Aufteilung des Bodenreformvermögens ist in Art. 233 § 16 Abs. 1 Satz 3 EGBGB geregelt und dort einem gesonderten, ebenfalls noch ausstehenden Bundesgesetz vorbehalten. Zur näheren Ausgestaltung dieses Gesetzes – insbesondere zum Verteilungsschlüssel – bestehen keine Vorgaben.

Wesentlichstes Problem bei einer Aufteilung des Bodenreformvermögens ist, dass verlässliche Angaben zum Gesamtwert der betroffenen Flächen nicht vorliegen. Eine genaue Ermittlung des Gesamtwerts im Aufteilungszeitpunkt wäre daher noch durchzuführen, von dem der ebenfalls noch zu ermittelnde Gesamtaufwand der Anspruchsdurchsetzung und der (anschließenden) Grundstücksverwertung/-verwaltung abzuziehen wäre. Die in Aussicht genommene Vereinbarung würde auch diesen Konflikt vermeiden.

2.2 Auswirkungen für Länder und Kommunen

Der Staatsvertrag ist geeignet, eine Vielzahl rechtlich und sachlich komplizierter und weitgreifender Themen der Wiedervereinigung nach mehr als 22 Jahren einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Die Länder erhalten zwar keine Mittel aus dem Finanzvermögen mehr und für die Kommunen verbliebe es bei dem bereits zum 3. Oktober 1990 erworbenen kommunalen Finanzvermögen, allerdings können zugleich aus Bundessicht bestehende Milliardenforderungen erledigt werden.

Der Bund verzichtet im Rahmen des Lösungsvorschlags auch auf die Überprüfung der Vollständigkeit der bislang an ihn von den Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 8 Abs. 4 VZOG ausgekehrten Veräußerungserlöse und auf die zukünftige Auskehr solcher Erlöse. Unabhängig davon, ob sie bereits vereinnahmt worden sind oder künftig noch vereinnahmt werden. Zudem wird der Bund den Restbestand des Finanzvermögens, das – insbesondere – auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden noch nicht zur Zuordnung beantragt worden ist, übernehmen. Nach Einschätzung der Länder dürfte eine Zuordnung dieser Vermögenswerte mit erheblichen finanziellen Belastungen für die nach dem Gesetz Zuordnungsberechtigten verbunden sein, zumal davon auszugehen ist, dass alle werthaltigen Flächen bereits zur Zuordnung beantragt wurden.

Darüber hinaus können in Berlin rechtlich und sachlich komplizierte Zuordnungsverfahren, die bislang nicht abgeschlossen werden konnten, einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden.

2.3. Zustimmung der Kommunalen Spitzenverbände

Zwischen BMF und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände konnte auch hinsichtlich der Problematik der bisher nicht zugeordneten Vermögensgegenstände des Finanzvermögens ein Kompromiss erzielt werden, der dem Anliegen der Kommunen, zeitnah Zuordnungsentscheidungen über Grundstücke des Finanzvermögens durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) herbeizuführen, entgegenkommt, im Übrigen aber die Regelungen des VZOG unberührt lässt. Von den Kommunen an die Bundesanstalt für Immobilien (BlmA) herangetragene Fälle sollen einvernehmlich und schnellstmöglich gelöst werden durch eigene Antragstellung der BlmA auf Zuordnung zum Finanzvermögen oder – sofern sich BlmA und Kommune nicht über die Zuordnung zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen einigen können – durch Aufforderung an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, die Zuordnung zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen von Amts wegen zu verbescheiden. Nach der Zuordnung von Vermögensgegenständen durch die Zuordnungsbehörde zum Finanzvermögen gehen diese auf den Bund (BlmA), in sonstigen Fällen auf Kommunen oder Länder über.

3. Weiteres Verfahren

Nachdem auf dem Treffen der Finanzstaatssekretäre der ostdeutschen Länder (FzStS-Ost) am 7. September 2012 in Schwerin und unmittelbar nachfolgend, auf der 41. „Ministerpräsidenten-Konferenz“ der ostdeutschen Länder (MPK) am 13. September 2012 in Köthen mit Vorlagebeschluss/Empfehlung von allen Ländern die Zustimmung zum Entwurf des Staatsvertrages in Aussicht genommen wurde, sollen nunmehr zeitgleich die erforderlichen parlamentarischen Verfahren (Ratifizierungs- und Zustimmungsgesetz) eingeleitet werden.

Beiliegend wird der Text des Staatsvertrages, nebst der als Bestandteil des Staatsvertrages verbindlichen Erläuterungen und der Nebenabrede zum Verfahren einer zeitnahen Klärung bislang noch offener Vermögenszuordnungsfälle zur Kenntnis gegeben (Anlage 2).

Berlin, den 13. November 2012

Der Senat von Berlin

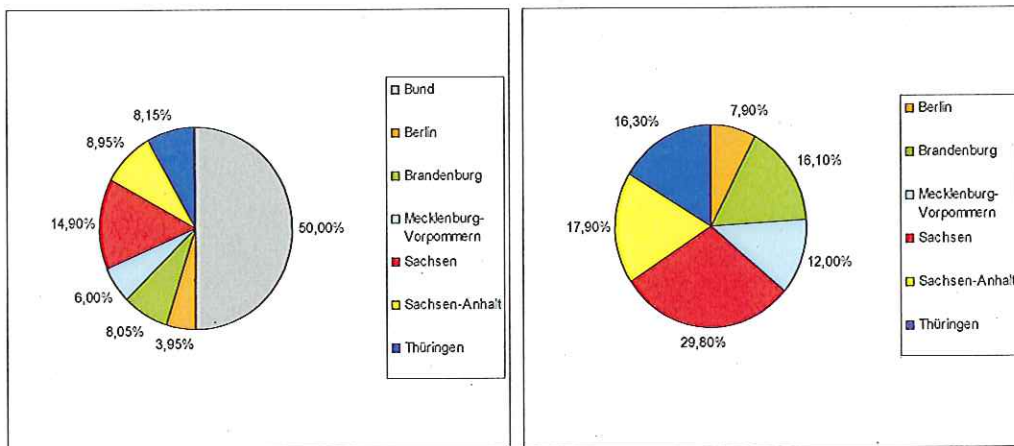
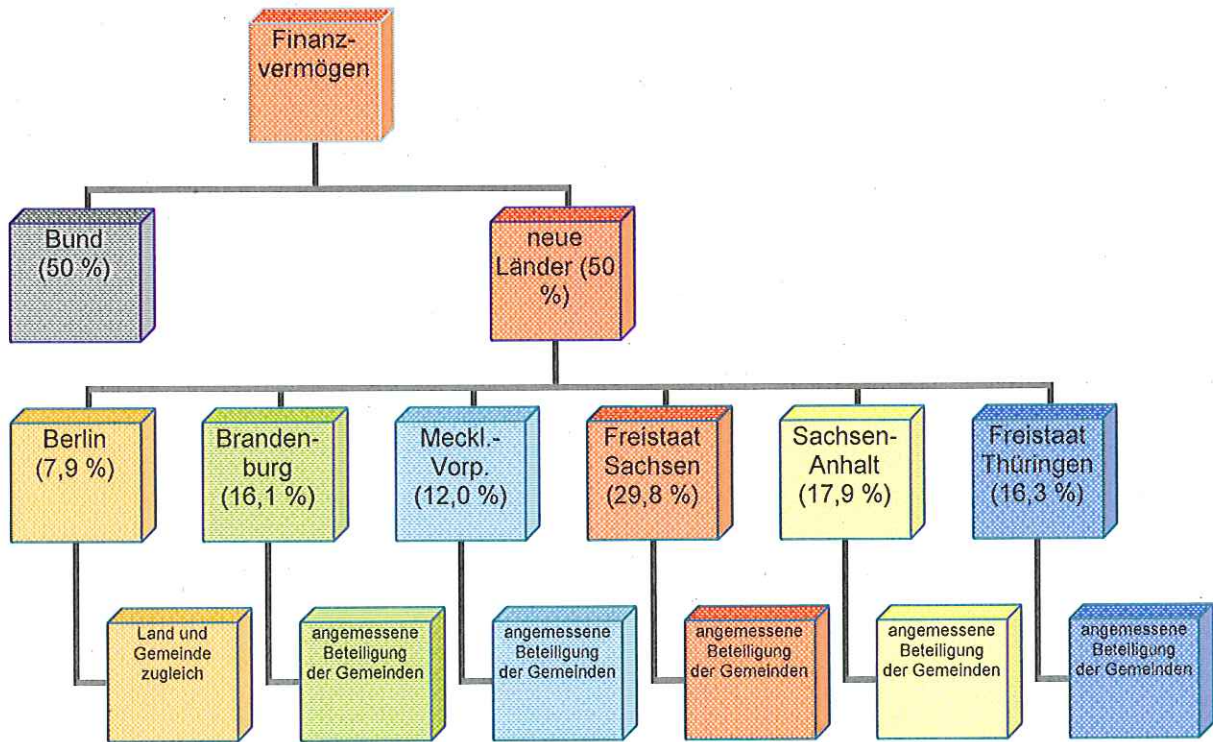
Klaus Wowereit

.....
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum

.....
Senator für Finanzen

Anlage 1



**Staatsvertrag über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß
Artikel 22 des Einigungsvertrages zwischen dem Bund und den neuen Ländern
(Finanzvermögen-Staatsvertrag)**

Die Bundesrepublik Deutschland

als Treuhandverwalterin des Finanzvermögens nach Artikel 22 des Einigungsvertrages,
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen (im Folgenden Bund),

und die Länder

Berlin,
vertreten durch

Brandenburg,
vertreten durch

Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch

Sachsen,
vertreten durch

Sachsen-Anhalt,
vertreten durch

Thüringen,
vertreten durch

schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Präambel

Artikel 22 Absatz 1 des Einigungsvertrages (EV) sieht die hälftige Aufteilung des vom Bund treuhänderisch verwalteten Finanzvermögens zwischen dem Bund und den in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern (im Folgenden Länder) vor. Zu einzelnen Vermögensmassen bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen dem Bund und den Ländern.

Bund und Länder bemühen sich seit über zehn Jahren ohne Ergebnis um eine Annäherung der divergierenden Standpunkte. Abhängig vom jeweiligen Rechtsstandpunkt steht einem Überschuss von etwa 3,5 Milliarden Euro (Position der Länder) ein Fehlbetrag von rund 4

Milliarden Euro (Position des Bundes) gegenüber. Eine Annäherung ist auch bei Fortführung der Verhandlungen nicht zu erwarten. Der Versuch einer Klärung auf dem Rechtswege wäre, sofern er überhaupt gegeben ist, mit einem außerordentlich hohen materiellen und zeitlichen Aufwand verbunden, der in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Einziehung etwaiger gegenseitiger Ansprüche stünde; das Ergebnis wäre zudem völlig offen.

Artikel 1

Regelungsgegenstand

Im Zusammenhang mit dem Finanzvermögen gibt es eine Reihe zwischen dem Bund und den Ländern nicht abschließend geklärter Fragen, darunter:

- die Zurechnung von Sanierungsaufwendungen der Wismut GmbH zum Finanzvermögen,
- die Zurechnung der Verbindlichkeiten der Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung zum Finanzvermögen,
- die Art und der Umfang der Inanspruchnahme des Finanzvermögens für die Speisung des Entschädigungsfonds nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Entschädigungsgesetzes,
- die Anrechnung des den Ländern unentgeltlich aufgelassenen Bodenreformlandes nach Artikel 233 § 16 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB),
- die Erfassung, Abrechnung und Abführung der Veräußerungserlöse nach § 8 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG),
- die Berücksichtigung der den Belegenheitsgemeinden im Rahmen der Bürgermeistermodellverkäufe übertragenen volkseigenen, ehemals in Rechtsträgerschaft des FDGB stehenden Feriendienstliegenschaften (FEDI) sowie der an die Gemeinden im Rahmen der FEDI-Erlösauskehr geleisteten Zahlungen,
- die Verwaltung und Verwertung des bislang nicht zur Zuordnung beantragten ehemals volkseigenen Vermögens, soweit es dem Finanzvermögen zuzurechnen ist.

Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes zur Klärung aller offenen Fragen haben Bund und Länder die folgende Einigung erzielt:

Artikel 2

Vermögensaufteilung

(1) Das Finanzvermögen ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages abschließend und vollständig aufgeteilt. Zwischen Bund und Ländern bestehen keine Ansprüche gemäß Artikel 22

Absatz 1 Satz 3 und 5 EV mehr. Das durch Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 EV begründete Treuhandverhältnis des Bundes erlischt zu diesem Zeitpunkt.

Soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird, stellen sämtliche Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens unmittelbar Bundeseigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmAG) dar; die sonstigen Vermögenswerte, Ansprüche und Verpflichtungen des Finanzvermögens werden unmittelbar Bundeseigentum. Satz 4 gilt auch dann, wenn eine bestandskräftige Entscheidung über die Zuordnung zum Finanzvermögen nach dem VZOG erst nach diesem Zeitpunkt ergeht. Artikel 6 dieses Staatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Das nach Artikel 233 § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c EGBGB dem Landesfiskus zufallende Bodenreformvermögen verbleibt endgültig und ohne Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Bund und dem Finanzvermögen im Landeseigentum. Alle Ansprüche des Bundes gemäß Artikel 233 § 16 Absatz 1 Satz 3 EGBGB sind damit erfüllt.

(3) Die volkseigenen, ehemals in Rechtsträgerschaft des FDGB stehenden Feriendienstleistungsgemeinschaften wurden ohne Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Bund und dem Finanzvermögen auf die Belegenheitsgemeinden übertragen; ebenso wurden die Zahlungen im Rahmen der sog. FEDI-Erlösauskehr ohne Ausgleichsverpflichtung geleistet. Soweit der Bund durch Artikel 22 Absatz 1 Satz 4 EV verpflichtet sein sollte, für eine Beteiligung der Gemeinden (Gemeindeverbände) an dem nach Artikel 22 Absatz 1 Satz 3 EV den Ländern zufallenden Teil des Finanzvermögens Sorge zu tragen, ist dies damit abschließend erfolgt.

Artikel 3

Sanierungsaufwendungen der Wismut GmbH

Die Verpflichtungen der Wismut GmbH, insbesondere die Sanierungsaufwendungen und die Kosten für die Langzeitaufgaben, werden auf der Grundlage der Freistellungserklärung des Bundes vom 31. März 1992 gegenüber der Wismut GmbH durch den Bundeshaushalt getragen. Davon nicht berührt sind die sogenannten Wismut-Altstandorte. Der Bund und der Freistaat Sachsen stellen zur Sanierung der sogenannten Wismut-Altstandorte gemeinsam einen Finanzrahmen bereit. Einzelheiten dazu werden in einem gesonderten Verwaltungsabkommen geregelt.

Artikel 4

Finanzierung der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung (SinA)

Bund und Länder sind sich einig, dass den Ländern gegenüber dem Bund aus dem Komplex SinA keine unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierungsverpflichtungen obliegen.

Artikel 5

Entschädigungsfonds

Bund und Länder sind sich einig, dass den Ländern gegenüber dem Bund bzw. dem Entschädigungsfonds aus den nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Entschädigungsgesetzes zu leistenden Abführungen des Finanzvermögens keine Finanzierungsverpflichtungen obliegen.

Artikel 6

Ansprüche nach § 8 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes

(1) Bund und Länder verzichten auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erfassung, Abrechnung und Abführung der Veräußerungserlöse nach § 8 Absatz 4 VZOG, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Verzicht nach Absatz 1 umfasst Ansprüche auf Abführung der Veräußerungserlöse nach § 8 Absatz 4 VZOG jedoch nur, soweit die Verfügung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 VZOG vor dem 31. Dezember 2011 erfolgt ist.

(3) Der Verzicht nach Absatz 1 umfasst nicht Ansprüche auf Abführung der Veräußerungserlöse nach § 8 Absatz 4 VZOG,

- (a) die vor dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt bereits erfüllt oder tituliert oder bei Gericht anhängig sind; im Fall von Musterprozessen gilt dies auch für alle Ansprüche, auf die nach dem erklärten Willen der Parteien der Ausgang des Musterprozesses Anwendung finden soll.
- (b) für die vor dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt bereits ein Vollstreckungsbescheid zugestellt worden ist oder wenn einem Gericht nach voran gegangenem Mahnverfahren bereits eine Anspruchsbegründung nach § 697 Absatz 1 der Zivilprozessordnung zugegangen ist
- (c) die Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung (zum Beispiel: Vergleich, Baudirektions- und Wertausgleichsvereinbarung, Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung) sind.

(4) Der Bund stellt sicher, dass sich auch die mit der Verwaltung des Finanzvermögens beauftragten Anstalten und Gesellschaften des Bundes sowie deren Tochtergesellschaften entsprechend dieser Vereinbarung verhalten. Die Länder stellen die Unterrichtung der Kommunen über die sie betreffenden Inhalte dieses Staatsvertrages sicher.

Artikel 7

Nicht zugeordnetes Finanzvermögen

Die Feststellung, was dem Finanzvermögen zugehört, erfolgt durch Zuordnungsverfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz. Bund und Länder haben das gemeinsame Interesse, mehr als 20 Jahre nach der Wiedervereinigung gemeinsam mit den Kommunen zeitnah Klarheit auch über die noch nicht im Zuordnungsverfahren befindlichen Vermögenswerte zu erreichen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird alle Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 4 zur Vermögenszuordnung beantragen, soweit sie jeweils Kenntnis darüber erlangt hat. Die Kommunen können die in ihrem Gebiet belegenen unbeantragten Grundstücke des Finanzvermögens ermitteln und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mitteilen sowie die für die Vermögenszuordnungsentscheidung erforderlichen Tatsachen nachvollziehbar darlegen.

Artikel 8

(1) Die Regelungen des Vermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes bleiben im Übrigen von diesem Staatsvertrag unberührt.

(2) Die 2002 zwischen dem Bund, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Landkreistag abgeschlossene Rahmenvereinbarung über Ausgleichsleistungen für mitprivatisierte Kommunalobjekte sowie die dazu abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarungen bleiben von diesem Staatsvertrag unberührt.

Artikel 9

Ratifikation, Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle Ratifikationsurkunden beim Bund hinterlegt wurden.

Für den Bund:

_____, den _____

Für das Land Berlin:

_____, den _____

Für das Land Brandenburg:

_____, den _____

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

_____, den _____

Für den Freistaat Sachsen:

_____, den _____

Für das Land Sachsen-Anhalt:

_____, den _____

Für den Freistaat Thüringen

_____, den _____

Erläuterungstext

zur Präambel des Staatsvertrages:

Regelungsgegenstand des Staatsvertrages ist ausschließlich das vom Bund treuhänderisch verwaltete Finanzvermögen im Sinne des Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages; nicht von den Regelungen des Staatsvertrages erfasst wird das (u. a. land- und forstwirtschaftliche) Restitutionsvermögen gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 i. V. mit Art. 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages. Für das ehemalige Preußenvermögen gelten die zwischen Bund und Land jeweils geschlossenen Vereinbarungen bzw. Vergleiche.

Gegenüber der 2009 mit dem Bund und den Ländern abgestimmten Fassung der Präambel hat sich aufgrund der aktualisierten Übersicht des Bundes zum Finanzvermögen (Stand 31. Dezember 2009) eine wertmäßige Änderung ergeben: Danach steht nunmehr abhängig vom jeweiligen Rechtsstandpunkt einem Überschuss von etwa 3,5 Mrd. € (Position der Länder) ein Fehlbetrag von rd. 4 Mrd. € (Position des Bundes) gegenüber.

zu Artikel 1, 5. Anstrich:

2009 war in den Vertragstext neben dem Verzicht des Bundes auf die Erfassung, Abrechnung und Abführung der Veräußerungserlöse nach § 8 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes die Forderung der kommunalen Landesverbände nach einem weitergehenden Verzicht auf die Auskehr von Mieten, Pachten und Zinsen gemäß § 988 i. V. mit §§ 812 ff. BGB aufgenommen worden. Diese Erweiterung war in den Verhandlungen gegenüber dem Bund nicht durchzusetzen und wurde daher wieder gestrichen. Der Bund sah sich zu einem Verzicht auf die Auskehr von Mieten, Pachten und Zinsen nur in der Lage, wenn Kommunen und Länder im Gegenzug ihrerseits auf Aufwendungsersatzansprüche verzichten. Die Verankerung eines Verzichts auf Aufwendungsersatzansprüche durch die Kommunen im Staatsvertrag scheidet jedoch schon daran, dass die Kommunen nicht Vertragspartner des Staatsvertrages werden und Bund und Länder einen Verzicht zu Lasten Dritter nicht wirksam vereinbaren können. Der Vorschlag des Bundes, den Ländern die Forderungen abzutreten und so den Verzicht auf die Ebene Länder-Kommunen zu verlagern, stellt h. E. für die Länder keine Alternative dar, da weder der für die Länder entstehende Verwaltungsaufwand noch die Höhe der Gegenansprüche der Kommunen abschätzbar sind.

zu Artikel 2 Abs. 1

Regelungsziel ist die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens. Alle Ansprüche aus Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag sind damit erledigt.

Das in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 geregelte Erlöschen des Treuhandverhältnisses des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 Einigungsvertrag ist logische Konsequenz der in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 geregelten abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens, ebenso die Erledigung der Ansprüche aus Artikel 22 Abs. 1 Satz 5 Einigungsvertrag. Hierdurch werden ggf. bestehende oder noch entstehende Aufwendungsersatzansprüche nicht berührt.

Mit der Aufteilung des Finanzvermögens und der Zuweisung des Restbestandes des Finanzvermögens an den Bund entsteht für den Bund die Notwendigkeit, die Eigentumslage hinsichtlich der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beschränkt dinglichen Rechte eindeutig für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) klarzustellen. Der Eigentumsnachweis soll der BlmA bei den Grundbuchämtern aufgrund der bestandskräftigen Zuordnungsentscheidung in Verbindung mit dem Staatsvertrag ohne weiteres möglich sein.

Zusätzliche Übertragungsakte vom Bund auf die BlmA sollen aus Kosten- und Verwaltungseffizienzgründen vermieden werden. Auf das Urteil des VG Dresden, 4. Kammer vom 4. Juni 2008, Az. 4 K 1652/06 wird insoweit hingewiesen.

zu Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 3 bis 5

Die Regelungen dienen der Rechtsklarheit. Die Hinweise der kommunalen Spitzenverbände wurden inhaltlich eingearbeitet.

zu Artikel 3

Artikel 3 führt nicht zu einer Veränderung der bestehenden Finanzierungsgrundlagen der Wismut GmbH und ist kein Präjudiz für künftige Entscheidungen zur Finanzierung der Wismut GmbH. Gegenstand des Finanzvermögens ist nur die durch die Freistellungserklärung des Bundes vom 31. März 1992 gegenüber der Wismut GmbH übernommene Verpflichtung. Eventuell darüber hinausgehende Verpflichtungen der Wismut GmbH gehören nicht zum Finanzvermögen. Eine nachträgliche Einbeziehung in das Finanzvermögen ist ausgeschlossen, da mit dem Wirksamwerden des Staatsvertrages das Finanzvermögen abschließend aufgeteilt und erloschen ist".

zu Artikel 6

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 verwiesen. Im Übrigen dienen die Regelungen der Rechtsklarheit. Der Verzicht von Bund und Ländern auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erfassung, Abrechnung und Abführung der Veräußerungserlöse nach § 8 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes ist umfassend und erfasst auch die entsprechenden Ansprüche von Bund und Ländern gegenüber den Kommunen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit (insb. für die BlmA und die Kommunen) wurde hier der Stichtag 31. Dezember 2011 aufgenommen.

zu Artikel 7

Die kommunalen Landesverbände hatten hier eine Regelung vorgeschlagen, bezüglich der noch nicht zugeordneten Vermögensgegenstände eine abschließende gesetzliche Regelung herbeizuführen. Dies geht jedoch über den möglichen Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrages hinaus: Die Regelungen des Vermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes bleiben von der vertraglichen Regelung unberührt. In den Verhandlungen wurde der Bund jedoch auf das Problem der Kommunen, Zuordnungsverfahren nur für einen Teil der Grundstücke selbst in die Wege leiten zu können, hingewiesen (Antrag nur auf Zuordnung an sich selbst möglich); der Bund signalisierte hier die Bereitschaft der BlmA, von den Kommunen an die BlmA herangetragene Fälle einvernehmlich und schnellstmöglich zu lösen. Zur Bekräftigung wurde Satz 2 aufgenommen. Soweit nach der Prüfung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine Zugehörigkeit zum Finanzvermögen gegeben ist, soll gemeinsam mit der Kommune die zuständige Behörde zur Zuordnung von Amts wegen nach § 1 Abs. 6 VZOG aufgefordert werden. Bund und Länder gehen gemeinsam davon aus, dass in diesen Fällen das erforderliche öffentliche Interesse vorliegt.

Vorschlag

**Vollzug von Art. 7 Satz 4 des Staatsvertrages zur abschließenden Aufteilung
des Finanzvermögens nach Art. 22 Einigungsvertrag
Anforderungen für Mitteilungen an die BlmA**

Bund und Länder haben in Art. 7 des Staatsvertrages zur abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens nach Art. 22 Einigungsvertrag folgende Vereinbarung getroffen:

**Art. 7
Nicht zugeordnetes Finanzvermögen**

Die Feststellung, was dem Finanzvermögen zugehört, erfolgt durch Zuordnungsverfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz. Bund und Länder haben das gemeinsame Interesse, mehr als 20 Jahre nach der Wiedervereinigung gemeinsam mit den Kommunen zeitnah Klarheit auch über die noch nicht im Zuordnungsverfahren befindlichen Vermögenswerte zu erreichen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird alle Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 4 zur Vermögenszuordnung beantragen, soweit sie jeweils Kenntnis darüber erlangt hat. Die Kommunen können die in ihrem Gebiet belegenen unbeantragten Grundstücke des Finanzvermögens ermitteln und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mitteilen sowie die für die Vermögenszuordnungsentscheidung erforderlichen Tatsachen nachvollziehbar darlegen.

Amtliche Erläuterung zu Art. 7:

Die kommunalen Landesverbände hatten hier eine Regelung vorgeschlagen, bezüglich der noch nicht zugeordneten Vermögensgegenstände eine abschließende gesetzliche Regelung herbeizuführen. Dies geht jedoch über den möglichen Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrages hinaus: Die Regelungen des Vermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes bleiben von der vertraglichen Regelung unberührt. In den Verhandlungen wurde der Bund jedoch auf das Problem der Kommunen, Zuordnungsverfahren nur für einen Teil der Grundstücke selbst in die Wege leiten zu können, hingewiesen (Antrag nur auf Zuordnung an sich selbst möglich); der Bund signalisierte hier die Bereitschaft der BlmA, von den Kommunen an die BlmA herangetragene Fälle einvernehmlich und schnellstmöglich zu lösen. Zur Bekräftigung wurde Satz 2 aufgenommen. Soweit nach der Prüfung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine Zugehörigkeit zum Finanzvermögen gegeben ist, soll gemeinsam mit der Kommune die zuständige Behörde zur Zuordnung von Amts wegen nach § 1 Abs. 6 VZOG aufgefordert werden. Bund und Länder gehen gemeinsam davon aus, dass in diesen Fällen das erforderliche öffentliche Interesse vorliegt.

Nach Abstimmung zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) und den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene sollen die Kommunen, wenn sie von dem Verfahren nach Art. 7 des Staatsvertrages Gebrauch machen, ein Formblatt gemäß Anlage ausfüllen und zur Glaubhaftmachung ergänzende Unterlagen beifügen. Eine solche Anmeldung sollte geprüft werden, wenn in der Kommune ein nicht zugeordneter Vermögensgegenstand vorhanden ist, der nach den Kriterien der Art. 21, 22 Einigungsvertrag als dem Bund zuzuordnendes Vermögen zu qualifizieren ist.